

Friedhofs- und Bestattungsverordnung

1. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES.....	3
	Bestattungsfrist	3
	Zeit der Bestattung	3
	Ruhe und Ordnung.....	3
	Urnengräber / Gemeinschaftsgrab	3
2.	FRIEDHOFSORDNUNG	4
	Einteilung des Friedhofes.....	4
	Grabarten	4
	Familien- und Privatgräber	4
	Ernennung von Persönlichkeiten	4
	Urnen- und Erdgräber	5
	Engels- und Kindergräber	5
	Grabtiefen.....	5
	Beschaffenheit der Särge.....	5
	Grabschliessung, Gräberkontrolle	5
	Grabmäler	5
	Grabruhezeit	6
	Grabpflege.....	7
	Aufhebung der Grabfelder, Publikation.....	7
3.	GRABUNTERHALT	7
	Grabunterhalt mit Vertrag (Spezialfinanzierung).....	7
	Urnennischenplatte; Beschriftung Namenstafeln.....	8
	ANHANG 1: GEBÜHRENTARIF ZUR DECKUNG DER BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSKOSTEN	9
	ANHANG 2: KOSTEN GRABUNTERHALT FÜR SARG- UND URNENGRÄBER MIT VERTRAG; BEPFLANZUNGSVARIANTEN	11
	ANHANG 3: ÜBERNAHME BESTATTUNGSKOSTEN MITTELLOS VERSTORBENER	12
	ANHANG 4: VORGABEN FÜR DIE PLATTEN DER URNENNISCHEN	13

1. Allgemeines

Bestattungsfrist

Art. 1

¹ Die Bestattung von Verstorbenen soll frühestens nach Ablauf von 48 Stunden nach erfolgtem Hinschied stattfinden.

² Erdbestattungen müssen spätestens 7 Tage nach erfolgtem Hinschied stattfinden.

Zeit der Bestattung

Art. 2

¹ Die Bestattungen finden ordentlicherweise von Montag bis Freitag um 11.00 Uhr und 14.00 Uhr statt. Bestattungen ohne Abdankungen finden in der Regel um 12.00 Uhr statt.

² In folgenden Fällen wird nach Läutordnung der Kirchgemeinde Hilterfingen mit den Kirchenglocken geläutet:

- für Bestattungen;
- für Abdankungsfeiern.

³ Während der Trauerfeier darf der Sarg nicht in der Kirche aufgebahrt werden.

Ruhe und Ordnung

Art. 3

¹ Der Friedhof ist durchgehend öffentlich zugänglich, das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr der Besuchenden.

² Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten.

³ Für Tiere gilt eine Leinenpflicht auf dem Friedhof.

⁴ Auf dem gesamten Friedhofsareal besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen sind Fahrzeuge des Werkverkehrs.

⁵ Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigungen von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten.

⁶ Den Friedhofsbesuchenden ist strengstens untersagt, die Gräber und übrigen Anlagen in irgendeiner Weise zu beschädigen oder zu beschmutzen. Das Recht, Blumen zu pflücken oder Pflanzen und andere Objekte von Gräbern zu entfernen, steht einzig den Hinterbliebenen oder derjenigen Person zu, die das betreffende Grab pflegt.

Urnengräber / Gemeinschaftsgrab

Art. 4

¹ Aschenurnen können wie folgt beigesetzt werden:

- in Urnengräber (nur verrottbare Urnen);
- in Urnennischen (nicht verrottbare Urnen);
- in bestehende Sarggräber (nur verrottbare Urnen).

² Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen in bestehende Sarggräber, Urnengräber und Urnennischen währt nur bis zum ordentlichen Ablauf der Ruhezeit des bereits bestehenden Grabes.

³ Die Asche kann auch im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden, wobei die Asche diesem Grab nicht mehr entnommen werden kann.

2. Friedhofsordnung

Einteilung des Friedhofes

Art. 5

Die Einteilung des Friedhofes nach Abteilungen für Kinder und Erwachsene, für Sarg- und Urnengräber, sowie die Grösse und die Abstände der einzelnen Gräber ist Sache der Friedhofscommission. Die Grabstätten sind innerhalb der Abteilungen der Reihe nach zu belegen.

Grabarten

Art. 6

Es stehen auf dem Friedhof folgende Grabarten zur Verfügung:

Erdbestattungen

- Reihengräber
- Familien- und Privatgräber
- Gemeinschaftsgrab
- Kindergräber (bis 12 Jahre)
- Engelsgräber

Urnenbestattungen

- Reihengräber
- Familien- und Privatgräber
- Gemeinschaftsgrab anonym
- Gemeinschaftsgrab mit Namen
- Urnennischen
- Urnenthemengräber
- Urnenhaingräber
- Kindergräber (bis 12 Jahre)
- Engelsgräber

Familien- und Privatgräber

Art. 7

¹ Familien- und Privatgräber werden 30 Jahre nach ihrer Erstellung aufgehoben, sofern keine Verlängerung beantragt wird.

² Für Familien- und Privatgräber werden Konzessionsverträge abgeschlossen.

³ Eine Verlängerung um 10 Jahre ist mittels Gesuch an die Friedhofscommission möglich. Sie kann bewilligt werden, sofern keine entgegenstehenden Gründe vorliegen.

⁴ Je Familien- bzw. Privatgrab können maximal zwei Särge beigesetzt werden. Weitere Verstorbene können nur noch mittels Urnenbestattung beigesetzt werden.

Ernennung von Persönlichkeiten

Art. 8

¹ Die Friedhofscommission kann auf Gesuch hin Personen zu Persönlichkeiten ernennen, wenn die Person:

- in Hilterfingen oder Oberhofen am Thunersee wohnhaft gewesen ist;
- auf dem Friedhof Hilterfingen bestattet worden ist;
- sich im kulturellen, wirtschaftlichen, politischen, sportlichen Bereich oder in den Diensten der Natur oder der Umwelt besonders verdient gemacht hat.

² Bei der Grabaufhebung von Gräbern von Persönlichkeiten kann die Friedhofscommission auf Gesuch hin eine Gedenktafel für die als Persönlichkeit ernannte Person errichten lassen.

Urnen- und Erdgräber

Art. 9

¹ Urnen- und Erdgräber werden 20 Jahre nach ihrer Erstellung aufgehoben.

² Eine Verlängerung um 10 Jahre für Urnennischen- und Urnenhaingräber ist mittels Gesuch an die Friedhofscommission möglich.

³ Bei einer Verlängerung von Urnennischengräbern veranlasst die Gemeinde das Nachziehen der Inschrift auf der Urnennischenplatte. Die dabei entstehenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

⁴ Eine Verlängerung von Urnenreihengräbern, Erdreihengräbern und Urnenthemengräbern ist nicht möglich.

Engels- und Kindergräber

Art. 10

¹ Engels- und Kindergräber (auch Urnengräber) werden 20 Jahre nach ihrer Erstellung aufgehoben, sofern keine Verlängerung beantragt wird.

² Eine Verlängerung um 10 Jahre ist mittels Gesuch an die Friedhofscommission möglich.

Grabtiefen

Art. 11

¹ Sarggräber müssen bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren eine Tiefe von 1.5 Metern, bei Kindern bis 12 Jahren 100 cm haben.

² Es dürfen nicht zwei Särge übereinandergelegt werden und die Entfernung der einzelnen Gräber voneinander muss mindestens 30 cm betragen.

³ Urnengräber müssen mindestens eine Tiefe von 60 cm haben.

Beschaffenheit der Särge

Art. 12

Die Särge müssen aus weichem, leicht verrottbarem Holz und nicht grösser als erforderlich erstellt werden. Die Länge und Breite des Sarges soll der Totengräberin / dem Totengräber 48 Stunden vor der Beerdigung mitgeteilt werden.

Grabschliessung, Gräberkontrolle

Art. 13

¹ In der Regel ist jedes Grab unmittelbar nach der Beisetzung zu schliessen und mit einer Grabnummer entsprechend der Gräberkontrolle zu versehen.

² Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee führt ein genaues Verzeichnis über die Gräber nach Namen, Vornamen, Wohnort, Heimatort, Geburtsdatum, Todesdatum inkl. der Daten der Bestattungen.

Grabmäler

Art. 14

¹ Die Errichtung von Grabmälern und das Bepflanzen der Gräber mit Zierpflanzen sowie deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Dabei ist das von der Friedhofscommission nach jeder Richtung

festgestellte Alignement genau innezuhalten. Für jedes Grab wird nur ein Grabmal gestattet.

² Freistehende Grabmäler sind so zu versetzen, dass am Kopfende zwischen dem Grabmal und dem Wegrand ein genügender Abstand gewahrt bleibt. Bei Sarggräbern dürfen sie frühestens sechs Monate nach der Beerdigung versetzt werden. Das Versetzen der Grabmäler darf nur nach Voranmeldung und Absprache mit der Friedhofsgärtnerin / dem Friedhofsgärtner bzw. der Totengräberin / dem Totengräber erfolgen. Bei gefrorenem Boden ist das Versetzen verboten.

³ Das provisorische Grabmal der Bestattung ist spätestens 24 Monate nach der Bestattung durch ein definitives Grabmal zu ersetzen.

⁴ Als Material für Grabmäler sind gestattet: Natursteine, roh, bearbeitet oder geschliffen, Schmiedeisen und Holz.

⁵ Für Grabmäler sind folgende Ausmasse zulässig:

	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Erdbestattung	100 cm	60 cm	12 cm
Kindergräber	70 cm	40 cm	12 cm
Urnengräber	80 cm	50 cm	12 cm
Familien- und Privatgräber	110 cm	160 cm	12 cm

⁶ Für Urnennischen müssen obligatorisch die von der Friedhofskommission zur Verfügung gestellten Deckplatten verwendet werden. Die Art und Weise der Beschriftung richtet sich nach den Vorgaben im Anhang 4 dieser Verordnung.

⁷ Werden Grabeinfassungen, Grabzeichen, Grabmäler, Pflanzen oder anderer Grabschmuck nicht richtig versetzt oder unterhalten und werden durch ihre Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigt, so stellt die Friedhofskommission den Angehörigen eine Frist zur Instandstellung oder Wegräumung. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so erfolgt die Instandstellung durch die Friedhofsgärtnerin / den Friedhofsgärtner auf Kosten der Angehörigen.

Grabruhezeit

Art. 15

¹ Die Grabesruhe dauert:

- Für Familien- und Privatgräber: 30 Jahre
- Für Urnen- und Erdgräber: 20 Jahre
- Für Engels- und Kindergräber: 20 Jahre

² Eine Öffnung von Erdbestattungsgräbern vor Ablauf dieser Frist ist nur mit Bewilligung des Gesundheitsamts möglich, ausgenommen ist die nachträgliche Beisetzung von Aschenurnen.

³ Die Ruhedauer von Urnengräbern und Urnennischen beginnt mit der Beisetzung der ersten Urne. Werden später weitere Urnen in ein bestehendes Erd- oder Urnengrab oder eine Urnennische beigesetzt, besteht bei Auflösung des Grabes oder der Nische kein Anspruch auf Umbettung in ein anderes Grab (auch nicht in ein Gemeinschaftsgrab). Die Ruhezeit

des ursprünglichen Grabes verlängert sich durch nachträgliche Beisetzungen nicht.

Grabpflege

Art. 16

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, für die Anpflanzung der Gräber und den späteren Unterhalt besorgt zu sein. Die Gräber müssen ganzjährig in ansprechendem Zustand sein. Auf den Gräbern dürfen keine Bäume, sondern nur Zwergsträucher und Zwernadelhölzer angepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen die Grabstätte nicht überragen und Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

² Werden die Vorschriften gemäss Absatz 1 nicht eingehalten, so lässt die Friedhofskommission - nach einer öffentlichen Publikation - die Bäume und die Sträucher entfernen, bzw. zurückschneiden.

³ Unkraut, Kehrlicht und Abfälle vom Beschneiden der Sträucher sind sofort zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Die Ablagerung an anderen als den dafür bezeichneten Orten auf dem Friedhof ist verboten.

⁴ Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden oder für die kein Bepflanzungsauftrag besteht, werden nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde von der Friedhofsgärtnerin / dem Friedhofsgärtner auf Kosten der Angehörigen einfach und dauerhaft begrünt.

⁵ Die Anpflanzung sowie der Unterhalt der Urnenthemengräber und des Gemeinschaftsgrabes wird durch die Friedhofsgärtnerin / den Friedhofsgärtner besorgt.

Aufhebung der Grabfelder, Publikation

Art. 17

¹ Nach Ablauf von mindestens 20 Jahren können die Gräber eines Feldes aufgehoben werden.

² Die Aufhebung von Gräberfeldern wird mindestens 6 Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

³ Die Angehörigen der Verstorbenen sind in dieser Publikation aufzufordern, die Grabmäler und sonstigen Grabschmuck innert dieser Frist zu entfernen. Erhebt nach dieser Frist niemand darauf Anspruch, verfügt die Friedhofskommission endgültig darüber.

⁴ Bei der Aufhebung von Urnennischen wird die Asche der Urne entnommen und im Gemeinschaftsgrab anonym beigesetzt. Sofern Angehörige dies wünschen, wird ihnen die Urne mit der Asche übergeben. Eine Umbettung in ein anderes Grab (inkl. Gemeinschaftsgrab) ist jedoch nicht gestattet.

3. Grabunterhalt

Grabunterhalt mit Vertrag (Spezialfinanzierung)

Art. 18

¹ Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde Oberhofen am Thunersee gegen Bezahlung einer Pauschalsumme den Grabunterhalt für Urnen- und Sarggräber während der ganzen Dauer ihres Bestehens.

² Die Angehörigen können den beauftragten Gärtner frei aus den durch die Friedhofscommission bezeichneten Betrieben wählen.

³ Die Friedhofscommission, hier vertreten durch die Bestattungsbeauftragte / den Bestattungsbeauftragten, schliesst mit den Angehörigen einen Vertrag für den Grabunterhalt ab. Die Angehörigen können unter verschiedenen Bepflanzungsvarianten gemäss Anhang 2 dieser Friedhofs- und Bestattungsverordnung wählen.

⁴ Die Friedhofscommission ist für eine angemessene Bepflanzung und für den Unterhalt des Grabes verantwortlich.

Urnennischenplatte; Beschriftung
Namenstafeln

Art. 19

¹ Die Kosten für die Beschriftung der Urnennischenplatte und der Namensschilder sind im Anhang 1 dieser Verordnung festgehalten.

² Die Gravur der Namensschilder richtet sich nach den Vorgaben im Anhang 4 dieser Verordnung.

³ Die Gravur der Namensschilder beim Engelsgrab umfasst lediglich den Vornamen des verstorbenen Kindes. Zusätzlich wird die Jahreszahl graviert.

Genehmigung

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat Oberhofen am Thunersee an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2025 genehmigt.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Philipp Langhart
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Friedhofs- und Bestattungsverordnung in der Zeit vom 30. Oktober 2025 bis 1. Dezember 2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 30. Oktober 2025 und 6. November 2025 bekannt gemacht.

Oberhofen am Thunersee, 1. Januar 2026

Philipp Langhart
Gemeindeschreiber

Inkraftsetzung per 1. Januar 2026. Publiziert im amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 30. Oktober 2025 und 6. November 2025.

Anhang 1: Gebührentarif zur Deckung der Bestattungs- und Friedhofs-kosten

Gebührentarif gemäss Art. 14 des Friedhofs- und Bestattungsreglements

Die Gebührenansätze basieren auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise Dezember 2020 per 1. April 2025. Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee wird ermächtigt, die Gebühren der Teuerung anzupassen, sofern sich der Index um mindestens 5 Punkte verändert hat.

1. Geltungsbereich
 - 1.1 Die Angehörigen bzw. die Erben sowie allfällige Dritte haben für die Gebühren für Bestattungen gemäss Art. 14 des Friedhofs- und Bestattungsreglements aufzukommen.
2. Friedhofs- und Bestattungsgebühren

2.1 Verwaltungsgebühren	Einheimische	Auswärtige
Anmeldung und Bewilligung	CHF 55.00	CHF 75.00
2.2 Grabplatzgebühren:	Einheimische	Auswärtige
• Anteil an Friedhofsgestaltung und allgemeiner Friedhofsunterhalt • Grabaufhebung nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit		
Erdbestattungen	CHF 850.00	CHF 2'000.00
Urnenreihengrab	CHF 425.00	CHF 1'200.00
Gemeinschaftsgrab mit Namen	CHF 215.00	CHF 800.00
Gemeinschaftsgrab anonym	CHF 215.00	CHF 800.00
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	CHF 640.00	CHF 1'200.00
Urnennische	CHF 425.00	CHF 1'200.00
Urnenhain (auf Wiese analog Urnengrab)	CHF 425.00	CHF 1'200.00
Urnenhemengrab (rund oder rechteckig)	CHF 425.00	CHF 1'200.00
Familien- und Privatgräber Erdbestattungen, 30 Jahre	CHF 10'500.00	CHF 20'000.00
Familien- und Privatgräber Urnengrab, 30 Jahre	CHF 5'300.00	CHF 10'000.00
Erdbestattungen Kinder bis 12 Jahre	Kostenlos	CHF 1'000.00
Urnenbestattungen Kinder bis 12 Jahre	Kostenlos	CHF 500.00
Engelsgräber (Erde oder Urne)	Kostenlos	CHF 400.00

2.3 Gebühren für die Errichtung von Grabstätten inkl. Beisetzung	Einheimische	Auswärtige
Erdbestattungen	CHF 850.00	CHF 1'900.00
Urnenreihengrab	CHF 215.00	CHF 400.00
Gemeinschaftsgrab mit Namen	CHF 275.00	CHF 520.00
Gemeinschaftsgrab anonym	CHF 275.00	CHF 520.00
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	CHF 640.00	CHF 1'500.00
Urnennische	CHF 425.00	CHF 1'000.00
Urnenhain (auf Wiese analog Urnengrab)	CHF 265.00	CHF 500.00
Urnenhemengrab (rund oder rechteckig)	CHF 375.00	CHF 700.00
Familien- und Privatgräber Erdbestattungen, 30 Jahre	CHF 1'900.00	CHF 3'600.00
Familien- und Privatgräber Zweitbestattung	Nach Aufwand	Nach Aufwand

Familien- und Privatgräber Urnengrab, 30 Jahre	CHF 375.00	CHF 700.00
Erdbestattungen Kinder bis 12 Jahre	Kostenlos	CHF 1'000.00
Urnbestattungen Kinder bis 12 Jahre	Kostenlos	CHF 300.00
Engelsgräber (Erde oder Urne)	Kostenlos	CHF 300.00
2.4 Pauschalgebühren	Einheimische	Auswärtige
Urnennischenplatte inkl. Beschriftung	CHF 800.00	CHF 900.00
Namensstele Urnengräber inkl. Beschriftung	CHF 375.00	CHF 600.00
Namensschild Gemeinschaftsgrab inkl. Beschriftung	CHF 215.00	CHF 250.00
Namensschild Engelsgrab inkl. Beschriftung	CHF 215.00	CHF 250.00
Urneneisetzung in bestehendes Grab	CHF 265.00	CHF 400.00
Ausgrabung und Bereitstellung einer Urne	CHF 265.00	CHF 400.00
Umbettung einer Urne im Friedhofsareal	CHF 480.00	CHF 600.00
Benutzung Aufbahrungshalle	CHF 110.00	CHF 200.00
2.5 Verlängerungen 10 Jahre	Einheimische	Auswärtige
Familien- und Privatgräber Erdbestattung	CHF 3'000.00	CHF 6'000.00
Familien- und Privatgräber Urnengrab	CHF 1'500.00	CHF 3'000.00
Engels- und Kindergräber	Kostenlos	Kostenlos
Familien- und Privatgräber von bekannten Persönlichkeiten Erdbestattung	CHF 3'200.00	Nicht möglich
Familien- und Privatgräber von bekannten Persönlichkeiten Urnengrab	CHF 1'600.00	Nicht möglich
Urnenhain Verlängerung	CHF 425.00	CHF 1'200.00
Verlängerung der Urnennischen (exkl. Kosten für das Nachziehen der Buchstaben auf der Urnennischenplatte)	CHF 425.00	CHF 1'200.00
2.6 Exhumierung / besondere Dienstleistungen	Nach Aufwand	Nach Aufwand

Anhang 2: Kosten Grabunterhalt für Sarg- und Urnengräber mit Vertrag; Bepflanzungsvarianten

Die Angehörigen haben die Möglichkeit den Grabunterhalt durch Vertrag zu regeln und können eine der nachstehenden, kostenpflichtigen Bepflanzungsvarianten auswählen:

Bepflanzungsvarianten	Kosten pro Jahr / ohne MwSt.	Kosten für 20 Jahre / ohne MwSt.
Erdbestattungen auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung pro Jahr und Unterhalt	CHF 325.00	CHF 6'500.00
Erdbestattung auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung pro Jahr und Unterhalt mit Winterdekoration	CHF 425.00	CHF 8'500.00
Urnengrab auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung pro Jahr und Unterhalt	CHF 225.00	CHF 4'500.00
Urnengrab auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung pro Jahr und Unterhalt mit Winterdekoration	CHF 325.00	CHF 6'500.00
Erdbestattung auf mindestens 20 Jahre, mit Unterhalt / pflegeleichte Variante „Immergrün“	CHF 225.00	CHF 4'500.00
Urnengrab auf mindestens 20 Jahre, mit Unterhalt / pflegeleichte Variante „Immergrün“	CHF 125.00	CHF 2'500.00
Urnennische auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung / Jahr und Unterhalt (Bepflanzung in Schale vor Urnennische)	CHF 100.00	CHF 2'000.00

Anhang 3: Übernahme Bestattungskosten mittellos Verstorbener

Die Einwohnergemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee übernehmen, gestützt auf Art. 15 des Friedhofs- und Bestattungsreglements unter folgenden Voraussetzungen die Kosten für eine einfache Bestattung:

1. Grundsatz

- 1.1 Der letzte zivilrechtliche Wohnsitz war Hilterfingen oder Oberhofen am Thunersee.
- 1.2 Die verstorbene Person wird auf dem Friedhof Hilterfingen bestattet.
- 1.3 Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen auf die Kostenbeteiligung nachzuweisen.
- 1.4 Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung entfällt, wenn erbberechtigte Nachkommen, Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche der oder des Verstorbenen begünstigt werden.

2. Pflicht zur Übernahme der Kosten durch Angehörige

- 2.1 Bestattungskosten als sogenannte Erbgangschulden müssen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung von Angehörigen in auf- und absteigender (gerader) Linie also von Grosseltern, Eltern oder Kinder der verstorbenen Person auch dann übernommen werden, wenn sie das Erbe ausschlagen. Erbgangschulden betreffen auch die Ehepartnerin / den Ehepartner sowie die eingetragene Partnerin sowie den eingetragenen Partner.
- 2.2 Die Angehörigen haben zu beweisen, dass sie die Kosten nicht übernehmen können. Der Nachweis muss durch die Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung inkl. Bankauszügen bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- 2.3 Mit der Einreichung des Bedürftigkeitsnachweises kann ein schriftliches Gesuch um Übernahme der Bestattungskosten gestellt werden.

3. Kostenübernahme

- 3.1 Wird das Gesuch durch die Friedhofkommission genehmigt, werden folgende Leistungen übernommen:
 - Einfacher Sarg
 - Einsargung
 - Überführung ins Krematorium
 - Kremation
 - Einfache Urne
 - Überführung zum Friedhof
 - Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab; grundsätzlich anonym oder auf Wunsch der Angehörigen mit Namen
 - Erdbestattungen im Gemeinschaftsgrab (Feld 2)
- 3.2 Administrative Aufwendungen, Zusatzleistungen des Bestattungsunternehmens oder anderweitige Mehrkosten werden nicht übernommen.

Anhang 4: Vorgaben für die Platten der Urnennischen

Urnennischenplatte neue Urnengräber:

Breite der Platte	44 cm
Höhe der Platte	38 cm
Dicke der Platte	3 cm
Höhe der Buchstaben	3,2 cm
Höhe der Zahlen	3 cm

Urnennischenplatte alte Urnengräber:

Breite der Platte	41 cm
Höhe der Platte	41 cm
Dicke der Platte	3,8 cm
Höhe der Buchstaben	3,2 cm
Höhe der Zahlen	3,5 cm

Vorgaben für die Namensschilder der Gemeinschaftsgräber und der Engelsgräber

Gemeinschaftsgrab Urne mit Namen:

Material	Aluminium eloxiert Braun / Bronze
Grösse Schild	210 x 30 mm
Form	Breit viereckig
Schriftart	SL543
Schriftgrösse	8,5 mm
Text	Vor- und Nachname (Allianzname möglich), Lebensdauer von Geburtsjahr zu Sterbejahr ohne Datum

Gemeinschaftsgrab Erdbestattung:

Material	Aluminium farblos
Grösse Schild	400 x 180 mm
Form	Hochkant abgerundet, gelocht
Schriftart Name	Sylus 1, 6,35 mm
Schriftart Jahr	Aura 1, 6,35 mm
Text	Vor- und Nachname (Allianzname möglich), Lebensdauer von Geburtsjahr zu Sterbejahr ohne Datum

Urnenthemengräber:

Material	Aluminium farblos eloxiert (Silber)
Grösse Schild	400 x 180 mm
Form	Gelocht und abgerundet
Schriftart	Monochrom
Schriftgrösse	Max. 15 mm
Text	Vor- und Nachname (Allianzname möglich), Lebensdauer von Geburtsjahr zu Sterbejahr ohne Datum

Engelsgräber:

Material	Aluminium eloxiert Gold / Bronze
Grösse Schild	45 x 205 mm
Form	Eclipse Form
Schriftart	Roman 4l
Schriftgrösse	11 mm
Text	Nur Vorname